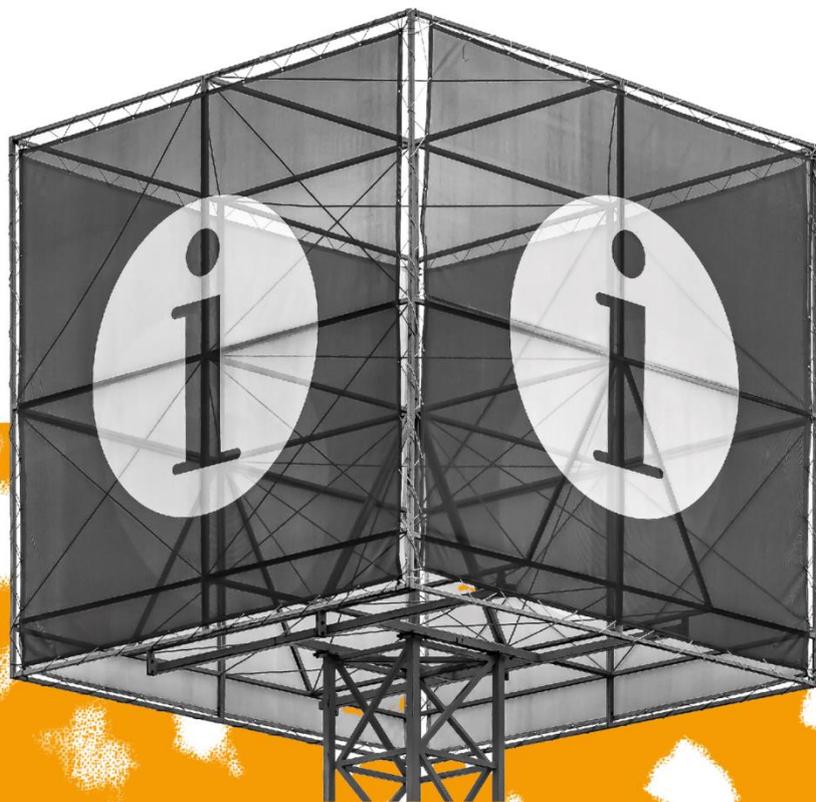


SCHNELLINFO



Februar 2025

Schnellinfo Februar 2025

Inhalt

In eigener Sache

- Einladung zur Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrats NRW im März 2025
- Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im März 2025
- Beratungsstellen für Flüchtlinge in NRW von Insolvenz bedroht
- Flüchtlingsrat NRW begrüßt Ablehnung der Bezahlkarte in verschiedenen Kommunen
- Flüchtlingsrat NRW sieht Reformbedarf im Dublin-System
- Flüchtlingsrat NRW zur kommunalen Flüchtlingsunterbringung

Aus aktuellem Anlass

- Menschenrechtsverbrechen an Flüchtlingen in Libyen
- Bundesrat stimmt Gewalthilfegesetz zu

Europa

- Untersuchungsbericht des griechischen Ombudsmanns zur Schiffskatastrophe vor Pylos
- Polen verweigert Umsetzung des Migrationspaktes

Deutschland

- Aktuelle Praxis des BAMF bezüglich anerkannter Flüchtlinge aus Griechenland
- Bundesregierung verlängert Grenzkontrollen bis September
- IMK befürwortet Legalisierung von Biogeografischen Herkunftsanalysen
- BMI verlängert Finanzierung der Integrationskurse und Berufssprachkurse bis Ende Juni 2025
- Schnellere Asylverfahren durch Spezialkammern

- Kein Einvernehmen des BMI zur Verlängerung des Abschiebungsstopp für Jesidinnen in Niedersachsen
- Initiative appelliert für gerechteren Zugang zur Gesundheitsversorgung
- Netzwerk kritisiert Verschärfungen im AsylbLG
- Zivilgesellschaftliche Organisationen fordern CDU zum Bekenntnis zu Menschenrechten und Demokratie auf

NRW

- Abschiebungsreporting NRW kritisiert geplante Abschiebung nach Ungarn

Rechtsprechung und Erlasse

- EGMR: Griechenland verletzt EMRK durch Abschiebung in die Türkei
- EuGH: Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationskursen grundsätzlich zulässig
- BVerfG: Haftbedingungen in Ungarn verstoßen gegen Art. 4 der Grundrechtecharta
- BSG: Regelbedarfsstufe 2 für Alleinstehende in Gemeinschaftsunterkünften auch bei Grundleistungen nach § 3a AsylbLG verfassungswidrig
- OVG Berlin-Brandenburg: Aufenthaltsgestattung eines Familienmitglieds kann Abschiebung entgegenstehen
- VG Hannover: Nicht vulnerablen Schutzsuchenden droht in Frankreich Obdachlosigkeit
- VG Berlin: Subsidiärer Schutz für russische Staatsangehörige im grundwehrdienstpflichtigen Alter möglich
- VG Karlsruhe: Flüchtlingseigenschaft für kurdischen Oppositionellen
- SG Darmstadt: Leistungsausschlüsse in Dublin-Fällen rechtswidrig

Zahlen und Statistik

- Asylgeschäftsstatistik des BAMF für Januar 2025
- Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage zu Abschiebungen und Ausreisen im Jahr 2024
- Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage zu Zurückweisungen an den deutschen Binnengrenzen im zweiten Halbjahr 2024
- Aktuelle Zahlen zu Flüchtlingen aus der Ukraine in Deutschland

Materialien

- Metis Institut u. a.: Studie zu Klimawandel und Flucht
- Researchers X: Bericht zu Abschiebungen von Flüchtlingen von Tunesien nach Libyen
- SFH: Bericht zu Aufnahmebedingungen in Kroatien
- BICC: Policy Brief zur Rückkehr syrischer Flüchtlinge nach Syrien
- Deutscher Bundestag: Abschlussbericht Afghanistan

- BiB: Studie zur Erwerbstätigkeit ukrainischer Flüchtlinge
- Plattform zur Zahl der Abschiebungen auf Bundeslandebene
- Ifo Institut: Studienergebnisse zeigen keinen Einfluss von Migration auf Kriminalitätsrate
- Netzwerk Fluchtforschung: Aufklärung von Mythen der migrationspolitischen Debatte
- Mediendienst Integration: Drohende Konsequenzen bei einer Aussetzung des Familiennachzugs
- Mediendienst Integration: Informationen zur Bezahlkarte
- RA Adam: Informationen zu bestehenden Problemen im AsylbLG
- FRSH u. a.: Informationsbroschüre für irakische Flüchtlinge
- Bayerischer FR u. a.: Handreichung zur Hilfe bei Gewalt gegen Flüchtlinge

Termine

In eigener Sache

Einladung zur Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrats NRW im März 2025

Der Flüchtlingsrat NRW lädt zu seiner [Mitgliederversammlung](#) am 22.03.2025 von 11:00 bis 16:00 Uhr im Stadtteilzentrum Q1, Halbachstr. 1, Bochum ein. Joke Jesinghaus vom Ökumenischen Netzwerk Asyl in der Kirche NRW e.V. wird die Ergebnisse einer gemeinsamen Recherchereise verschiedener Organisationen über die Situation für Dublin-Rückkehrerinnen, anerkannte Flüchtlinge sowie abgelehnte Asylbewerberinnen in Bulgarien vorstellen. Rechtsanwalt Christian Schotte aus Düsseldorf wird unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung über die derzeitige Praxis bzgl. Überstellungen in Dublin-Staaten sprechen. Für eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist keine Anmeldung erforderlich. Zudem wird allen Interessierten und in der Flüchtlingsarbeit Engagierten die Möglichkeit für einen Austausch zum aktuellen Stand der Flüchtlingspolitik in NRW gegeben. Auch Nichtmitglieder sind herzlich willkommen!

Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im März 2025

Im März bietet der Flüchtlingsrat NRW wieder verschiedene Online-Veranstaltungen an, für die eine Anmeldung schon jetzt möglich ist.

Online-Austausch: „Zugang zu und Zusammenarbeit mit Rechtsanwält*innen“, Mittwoch, 12.03.2025, 17:00 – 18:30 Uhr

Online-Austausch: „Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen“, Donnerstag, 13.03.2025, 17:30 – 19:00 Uhr

Online-Austausch: „Flüchtlingspolitisches Engagement vor Ort“, Dienstag, 25.03.2025, 17:30 – 19:00 Uhr

Online-Austausch: „Fördermittel für die ehrenamtliche Flüchtlingshilfe“, Mittwoch, 26.03.2025, 17:00 – 18:30 Uhr

Detaillierte Beschreibungen der Veranstaltungen können der [Webseite](#) des Flüchtlingsrats NRW entnommen werden.

Beratungsstellen für Flüchtlinge in NRW von Insolvenz bedroht

Laut einer gemeinsamen [Pressemitteilung](#) des Flüchtlingsrats NRW und der Kooperationspartner der Flüchtlingsberatung in NRW vom 04.02.2025 sehen sich viele Beratungsstellen für Flüchtlinge in NRW dazu gezwungen, bald Insolvenz anzumelden, wenn weiterhin zugesagte Landesmittel ausbleiben. Die nötige Förderrichtlinie wurde bisher nicht veröffentlicht, wodurch die Beratungsstellen keine Anträge auf finanzielle Förderung stellen können. Der Vorsitzenden von Refugio e. V., Trägerverein des Café Zuflucht in Aachen, Andrea Genten, zufolge geraten kleine Träger finanziell in Not, da sie ohne Abschlagszahlungen des Landes die anfallenden Kosten nicht vorfinanzieren können. Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, warnte im Rahmen der Pressemitteilung vor den Folgen der drohenden Schließungen: *„Ohne angemessene Beratung werden Geflüchtete in NRW recht- und schutzlos gestellt. Geflüchtete Menschen verlieren kompetente Anlaufstellen, die ihnen helfen, sich im undurchsichtigen Dickicht des Asyl- und Aufenthaltsgesetzes zurecht zu finden, ihre Rechte wahrzunehmen und eine Bleibe- und Teilhabeperspektive für ein Leben in Sicherheit und Würde zu erlangen. Entrechtung und erleichterte Abschiebungen sind die Folge.“* Betroffene Beratungsstellen befürchten, dass das Land das Ende der Beratung bewusst in Kauf nimmt. Die gemeinsame Pressemitteilung wurde u. a. in einem [Artikel](#) in der Rheinischen Post vom 05.02.2025, einem [Beitrag](#) in der WDR Lokalzeit

Bergisches Land vom 05.02.2025 und einem [Artikel](#) in der NRZ vom 11.02.2025 aufgegriffen. Laut der NRZ haben rund 30 Vertreterinnen und Mitarbeiterinnen am 11.02.2025 bei einer Mahnwache vor dem Flüchtlingsministerium in Düsseldorf auf die drohende Schließung ihrer Beratungsstellen aufmerksam gemacht.

Flüchtlingsrat NRW begrüßt Ablehnung der Bezahlkarte in verschiedenen Kommunen

Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, hat laut einem [Artikel](#) der Rheinischen Post vom 12.02.2025 begrüßt, dass die Einführung der Bezahlkarte für Schutzsuchende derzeit in diversen nordrhein-westfälischen Kommunen voraussichtlich abgelehnt werde, u. a. mit Verweis auf den höheren Verwaltungsaufwand, auf den der Flüchtlingsrat NRW bereits im vergangenen Jahr hingewiesen habe. In den entsprechenden „Opt-Out“-Ratsbeschlüssen müssten ihrer Ansicht nach jedoch humanitäre Argumente gegen das diskriminierende Kartensystem stärker berücksichtigt werden. Zudem gebe es rechtliche Bedenken gegen die Bezahlkarte, da die in NRW vorgesehene Einführung als Regelfall der Leistungsgewährung nicht mit bundesgesetzlichen Vorgaben vereinbar sei. Dies werde Naujoks Einschätzung nach in Zukunft zu Gerichtsprozessen führen. Auch in einem [Artikel](#) der Neuen Westfälischen Zeitung vom 20.02.2025 bewertete Naujoks positiv, dass eine wachsende Zahl an Kommunen Gebrauch von der sog. Opt-Out-Regelung mache und

eine Bezahlkarte (vorerst) nicht einführen wolle. Eine [Übersicht](#) (Stand: 26.02.2025) zu den Ratsbeschlüssen der Kommunen in NRW hat der Flüchtlingsrat NRW hat auf seiner Webseite zusammengestellt. Engagierte in Kommunen, die sich gegen eine Umstellung auf das Bezahlkarten-System entscheiden, können entsprechende Informationen gerne an der Flüchtlingsrat NRW weiterleiten.

Flüchtlingsrat NRW sieht Reformbedarf im Dublin-System

In einem [Interview](#) mit dem WDR am 12.02.2025 hat Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, erläutert, dass sogenannte Dublin-Überstellungen u. a. an systemischen Mängeln im Zielstaat oder an fehlenden Kapazitäten der Behörden scheitern würden. Insgesamt funktioniere das Dublin-System nicht, gleichwohl werde auch im Rahmen der GEAS-Reform daran festgehalten.

Flüchtlingsrat NRW zur kommunalen Flüchtlingsunterbringung

Im Rahmen eines [Artikels](#) des Westfälischen Anzeigers vom 04.02.2025 erklärte Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, die Hintergründe der angespannten Wohnsituation in bestimmten nordrhein-westfälischen Kommunen und beschrieb mögliche Ansätze zur Verbesserung, die eine auf Teilhabe ausgerichtete Unterbringung von Flüchtlingen fördern.

Aus aktuellem Anlass

Menschenrechtsverbrechen an Flüchtlingen in Libyen

Einem [Bericht](#) von ZDF vom 09.02.2025 zufolge wurden nach Angaben der libyschen Behörden in der Stadt Kufra im Südosten Libyens zwei Massengräber mit den sterblichen Überresten von fast 50 Migrantinnen entdeckt. Ein erstes Massengrab mit 19 Leichen sei am 07.02.2025 auf einem Bauernhof, ein weiteres Grab mit mindestens 30 Toten

nach einem Polizeieinsatz in einem Lager für Migrantinnen entdeckt worden. Zudem habe die Nachrichtenagentur dpa unter Berufung auf die libysche Staatsanwaltschaft über ein weiteres Massengrab mit mindestens 28 Toten nördlich von Kufra berichtet. Laut der Hilfsorganisation al-Abrin, die Migrantinnen in Ost- und Südlibyen unterstütze, seien einige der Opfer im Massengrab auf dem Bauernhof in Kufra offenbar erschossen worden. Laut ZDF soll

eine Autopsie nun die genauen Todesursachen klären. Die libyschen Behörden hätten zudem mitgeteilt, dass sie nach dem Fund des Massengrabs in dem Lager in Kufra 76 Menschen aus dem Lager befreit und drei Personen, die unter Verdacht stünden, Migrantinnen interniert und gefoltert zu haben, in Untersuchungshaft genommen hätten. Bereits im vergangenen Jahr hätten Behörden die Leichen von mindestens 65 Migrantinnen in der Region Schuajrif entdeckt. Menschenrechtsgruppen und UN-Organisationen würden seit Jahren systematische Misshandlungen von Migrantinnen in Libyen dokumentieren, darunter Zwangsarbeit, Schläge, Vergewaltigungen und Folter.

In einem [Artikel](#) vom 01.02.2025 berichtete ntv über den libyschen General Najeem Osama Almasri Hoabish, der vom Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) wegen seiner mutmaßlichen Rolle bei schweren Menschenrechtsverletzungen im Migrantinnenlager Mitiga in Tripolis gesucht werde. Almasri soll dort zwischen 2016 und 2021 für die Vergehen an mindestens 34 Migrantinnen verantwortlich gewesen sein. Die Vorwürfe würden u. a. physische und psychische Misshandlungen, Vergewaltigungen und Mord umfassen. Im Januar 2025 sei Almasri in Italien zwar festgenommen, doch trotz des Haftbefehls des IStGH nur einer kurzen Untersuchung unterzogen und innerhalb von 60 Stunden nach Libyen abgeschoben worden. Giorgia Meloni habe dies damit begründet, dass er eine Gefahr für die Sicherheit Italiens darstelle. Der IStGH in Den Haag fordere nun eine Erklärung von Italien, warum Almasri ohne Absprache mit dem Gericht freigelassen worden sei. Laut ntv ist Almasri eine zentrale Figur im libyschen Sicherheitsapparat und in den letzten Jahren auch ein wichtiger Partner der westlichen Dienste im Kampf gegen ISIS gewesen. Zudem sei er an von der EU finanzierten Maßnahmen beteiligt gewesen, die die Migration von Libyen nach Europa eindämmen sollten. Die Abschiebung Almasris nach Libyen und die Zusammenarbeit mit libyschen Milizen seitens der EU würden Fragen zur Einhaltung von Menschenrechten und

den moralischen Implikationen europäischer „Flüchtlingsabwehrstrategien“ aufwerfen.

Bundesrat stimmt Gewalthilfegesetz zu

Laut einer [Meldung](#) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 14.02.2025 hat der Bundesrat am gleichen Tag dem Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz) zugestimmt, durch das die staatlichen Schutzpflichten aus dem Grundgesetz und Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention konkretisiert werden. Kernelement des Gesetzes sei ein Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt für Frauen und ihre Kinder, der am 01.01.2032 in Kraft trete. Vorgesehene Maßnahmen seien die Bereitstellung ausreichender, bedarfsgerechter und kostenfreier Schutz-, Beratungs- sowie Unterstützungsangebote, Maßnahmen zur Prävention einschließlich Täterarbeit und Öffentlichkeitsarbeit sowie eine strukturierte Vernetzungsarbeit innerhalb des spezialisierten Hilfesystems und mit allgemeinen Hilfsdiensten. Der Bund wolle sich bis 2036 mit 2,6 Milliarden Euro an der Finanzierung des Hilfesystems beteiligen. Bereits am 19.12.2024 hatten Pro Asyl, DaMigra und die Zentrale Informationsstelle Autonome Frauenhäuser in einer gemeinsamen [Pressemitteilung](#) kritisiert, dass der Gesetzentwurf die bestehende Diskriminierung insbesondere geflüchteter und über den Familiennachzug eingewanderter Frauen beim Zugang zu Schutzräumen ignoriere und eine gesetzliche Nachbesserung gefordert.

Europa

Untersuchungsbericht des griechischen Ombudsmanns zur Schiffskatastrophe vor Pylos

Wie aus einer [Pressemitteilung](#) des griechischen Ombudsmanns vom 03.02.2025 hervorgeht, hat dieser seinen Untersuchungsbericht zur Pylos-Schiffskatastrophe vom 14.06.2023 mit über 600 Todesopfern fertiggestellt. Danach habe es „schwerwiegende und verwerfliche Versäumnisse bei den Such- und Rettungspflichten“ durch hochrangige Offiziere der griechischen Küstenwache gegeben, die „den Straftatbestand der tödlichen Gefährdung sowie der Gefährdung des Lebens, der Gesundheit und der körperlichen Unversehrtheit der Personen an Bord des Fischereifahrzeugs Adriana erfüllen“. So habe die Küstenwache 15 Stunden lang keine Rettungsmaßnahmen ergriffen, obwohl sie bereits von der Katastrophe gewusst habe. Daher fordere der griechische Ombudsmann strafrechtliche Ermittlungen gegen die acht hochrangigen Küstenwache-Offiziere. Für die Erstellung des nicht-öffentlichen Berichts, der dem zuständigen griechischen Ministerium zur Durchführung von Disziplinarmaßnahmen sowie dem Marinegericht zur Einleitung von Strafverfahren vorgelegt worden sei, habe der Ombudsmann 5.000 Seiten Beweismaterial gesichtet und zehn Führungskräfte der Küstenwache angehört. Eine endgültige Klärung, ob ein Abschleppmanöver der Küstenwache den Untergang der Adriana verursacht habe, sei nicht möglich gewesen, da wichtige Beweismittel, wie Mobiltelefon-Daten und Gesprächsaufzeichnungen, laut Angaben des Ombudsmanns „trotz wiederholter einschlägiger Ersuchen“ nicht bereitgestellt worden seien. Pro Asyl begrüßt in einer [Pressemitteilung](#) vom 06.02.2025 den Bericht als erste gründliche Untersuchung des Schiffbruchs durch eine unabhängige griechische Behörde und sieht diesen als Teil einer Reihe von Untersuchungen, die Griechenland für systematische Versäumnisse und

Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit dem Schiffbruch verantwortlich machen, darunter der Bericht des Grundrechtsbeauftragten von [Frontex](#) vom 01.12.2023 und der [Europäischen Bürgerbeauftragten](#) vom 28.02.2024.

Polen verweigert Umsetzung des Migrationspaktes

Wie einem [Artikel](#) von euro news vom 07.02.2025 zu entnehmen ist, habe Polens Ministerpräsident Donald Tusk der Präsidentin der Europäischen Kommission, Ursula von der Leyen, am gleichen Tag im Rahmen einer gemeinsamen Pressekonferenz im polnischen Gdańsk mitgeteilt, dass Polen den Pakt zu Migration und Asyl (Anm. der Redaktion: GEAS-Reform) nicht in einer Weise umsetzen werde, die die Flüchtlingsquoten im Land erhöhe. Polen beherberge bereits eine große Zahl ukrainischer Flüchtlinge. Tusk erklärte, dass Polen sich an andere europäische Gesetze halten werde und auch zu einer Zusammenarbeit bereit sei, um Europa vor „illegaler Migration“ zu schützen. Jedoch sei die im Rahmen des Migrationspaktes vorgesehene Umsiedlung von Flüchtlingen aus EU-Ländern, die unter „Migrationsdruck“ stehen, in andere Mitgliedstaaten kein Mechanismus, der „illegale Migration“ nach Europa verhindere. Ursula von der Leyen habe während der Pressekonferenz Polens „außergewöhnliche Solidarität“ mit der Ukraine gelobt und erklärt, dass die Europäische Kommission die Zahl der ukrainischen Flüchtlinge, die Polen aufgenommen habe, bei der Umsetzung des Migrationspaktes berücksichtigen werde.

Deutschland

Aktuelle Praxis des BAMF bezüglich anerkannter Flüchtlinge aus Griechenland

In einem [Artikel](#) vom 13.02.2025 informiert Pro Asyl über eine aktuelle Praxis des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF), mit der zurzeit massiver Druck auf Asylsuchende, die zuvor in Griechenland als Flüchtlinge anerkannt wurden, ausgeübt werde. Mit einem [Schreiben](#) fordere das BAMF seit Mitte 2024 Betroffene dazu auf, sich für ein nicht näher definiertes Unterstützungsprogramm namens HELIOS+ in Griechenland zu registrieren, um sie so zu einer „freiwilligen Rückkehr“ zu bewegen. Diese Schreiben erwecken laut Pro Asyl den Anschein eines Abschiebungsbescheides. Sie würden einen QR-Code beinhalten, mit dem sich die Betroffenen innerhalb von sieben Tagen zu dem Unterstützungsprogramm anmelden sollen. Eine klare Erklärung über die Freiwilligkeit der Teilnahme würde allerdings fehlen, was bei vielen große Verunsicherung und Panik auslöse. Auch besonders schutzbedürftige Personen, darunter alleinerziehende Mütter, würden solche Schreiben erhalten. In zahlreichen Fällen befände sich der Asylantrag der Betroffenen noch in der Prüfung, dennoch suggeriere das BAMF durch die Zusendung des Schreibens bereits die Ablehnung ihres Antrags. HELIOS+ soll laut Pro Asyl das bisher einzige staatliche Integrationsprogramm HELIOS ersetzen und sei nach Angaben des griechischen Migrationsministeriums am 06.02.2025 angelaufen. Kofinanziert werde es mit Mitteln aus dem europäischen Sozialfonds ESF+. Die Zahl der unterstützten Personen in den nächsten vier Jahren sei mit geplant 4.323 Personen gering und es seien noch keine konkreten Informationen zu den Voraussetzungen und Leistungen des Programms bekannt. Auf eine Anfrage von Pro Asyl nach Vereinbarungen zum Programm Helios+ und möglichen Kooperationen zwischen der Bundesregierung und den griechischen Behörden oder der IOM hätten sowohl das [BAMF](#) als auch das [Bundesinnenministerium](#) geantwortet, dass es keine solchen Absprachen

gebe. Laut Pro Asyl lassen die Intransparenz des Schreibens an die Betroffenen und auch die realitätsfernen Versprechungen einer Unterstützung in Griechenland im Rahmen des Programms HELIOS+ darauf schließen, dass es sich um eine gezielte Strategie des BAMF handle, um in Griechenland anerkannte Flüchtlinge unter Druck zu setzen. So hätten Abschiebungen nach Griechenland bislang aufgrund menschenrechtswidriger Zustände im Land als unzulässig gegolten. Allerdings hätten zwei umstrittene Urteile des hessischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH) von August 2024 dazu geführt, dass zunehmend Abschiebungen von jungen, gesunden, alleinstehenden Männern durchgeführt würden. Während im ersten Halbjahr 2024 nur 3,6 % der Anerkannten aus Griechenland ein deutsches Asylverfahren verwehrt worden und ihnen die Abschiebung nach Griechenland angedroht worden sei, sei die Quote zwischen Juli und Oktober 2024 auf 87,1 % gestiegen. Ende Oktober 2024 seien 22.500 Verfahren noch offen gewesen, 109 Personen seien bis dahin bereits nach Griechenland abgeschoben worden. Gegen die Urteile des hessischen VGH läuft ein Revisionsverfahren beim Bundesverwaltungsgericht, die mündliche [Verhandlung](#) ist für den 16.04.2025 angesetzt.

Dieses Verfahren vor dem BVerwG könnte auch Auswirkungen auf Dublin-Fälle haben. Einem [Schreiben](#) des BAMF vom Februar 2025 im Hinblick auf Dublin-Überstellungen nach Griechenland ist zu entnehmen, dass dieses derzeit eingehend prüfe, ob „aktuelle positive Entwicklungen und Initiativen in Griechenland bezüglich der Situation dort anerkannter Schutzberechtigter zu der Annahme führen können, dass dort nicht mehr von Verletzungen von Art. 3 EMRK und Art. 4 GRCh auszugehen ist“. Bis zu der Entscheidung des BVerwG würden entsprechende Verfahren hinsichtlich einer Entscheidung grundsätzlich rückpriorisiert.

Auf eine Anfrage von Pro Asyl nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG-Antrag) vom 20.01.2025 nach Änderungen bei der Überstellungspraxis nach

Griechenland hat das BAMF am 10.02.2025 [geantwortet](#), dass Griechenland ab sofort Dublin-Überstellungen von Einzelpersonen aus Algerien, Marokko, Tunesien, Pakistan, Bangladesch, Irak und Iran akzeptiere. In diesen Fällen bestehe aus Sicht des BAMF ein „besonderes Vollzugsinteresse“, weshalb es die Bundesländer um „priorisierte Bearbeitung“ bitte.

Bundesregierung verlängert Grenzkontrollen bis September

In einem [Artikel](#) vom 12.02.2025 informiert das Migazin darüber, dass die Bundesregierung am gleichen Tag angeordnet habe, die seit September 2024 an allen deutschen Grenzen geltenden Kontrollen über Mitte März hinaus um weitere sechs Monate bis Mitte September 2025 zu verlängern; die Verlängerung sei bei der Europäischen Kommission notifiziert worden. Bundeskanzler Olaf Scholz und Innenministerin Nancy Faeser hätten die Maßnahme mit einem Rückgang der „irregulären Migration“ begründet. So sei die Zahl der Asylgesuche nach Angaben des Bundesinnenministeriums 2024 im Vergleich zum Vorjahr um 34 Prozent gesunken. Zudem seien 47.000 Menschen ohne Einreiseerlaubnis an den Grenzen zurückgewiesen worden. Darüber hinaus habe es 1.900 Festnahmen von mutmaßlichen Schleuserinnen gegeben. Wie das Migazin berichtet, hätten Menschenrechtlerinnen der Regierung vorgeworfen, dass viele der Festgenommenen zu Unrecht kriminalisiert würden und in Wirklichkeit Flüchtlinge seien, die etwa ein Boot oder Fahrzeug gesteuert hätten, ohne daraus finanziellen Nutzen zu ziehen.

IMK befürwortet Legalisierung von Biogeografischen Herkunftsanalysen

Die Innenministerkonferenz (IMK) hat sich auf ihrer 222. Sitzung Anfang Dezember 2024 in Rheinsberg laut ihrem [Beschluss](#) für eine Legalisierung der sogenannten Biogeografischen Herkunftsanalyse (BGA) ausgesprochen (Top 80). Wie der Gen-ethische Netzwerk e. V. in einem [Artikel](#) vom 14.02.2025 informierte, handle es sich bei der BGA

um eine genetische Analyse von Tatortspuren, die Aussagen über die kontinentale Herkunft einer unbekannt Person ermöglichen soll. Im Rahmen einer Strafrechtsreform im Jahr 2019 sei bereits diskutiert worden, ob die umstrittene Analyse bei polizeilichen Ermittlungen zugelassen werden sollte. Wissenschaftlerinnen und zivilgesellschaftliche Organisationen hätten damals davor gewarnt, dass die BGA zu genetischem Racial Profiling und einer Pauschalverdächtigung von Minderheiten führen könnte. So seien auch in Deutschland bereits mehrere Fälle dokumentiert, in denen BGA-Ergebnisse Ermittlungen durch rassistische Vorannahmen in die falsche Richtung gelenkt hätten. Demgegenüber seien weltweit nur wenige Kriminalfälle bekannt, in denen die BGA tatsächlich zur Aufklärung beigetragen habe. Auch sei zur Nützlichkeit der Methode für polizeiliche Ermittlungen bislang keine systematische wissenschaftliche Auswertung veröffentlicht worden. Das Netzwerk warnt, dass die Veröffentlichung von BGA-Ergebnissen insbesondere vor dem Hintergrund aktueller extremer rechter Narrative, die Migration mit Kriminalität verknüpfen, rassistische Hetze befeuern und zur Stigmatisierung ganzer Communitys beitragen könnte.

BMI verlängert Finanzierung der Integrationskurse und Berufssprachkurse bis Ende Juni 2025

Das Bundesinnenministerium (BMI) hat mit [Schreiben](#) vom 30.01.2025 an die Trägerinnen der Integrationskurse mitgeteilt, dass der Haushaltsausschuss am 29.01.2025 einer Erhöhung der Haushaltsmittel zugestimmt hat, um die Finanzierung der Integrationskurse und der priorisierten Berufssprachkurse im ersten Halbjahr 2025 im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung sicherzustellen.

Schnellere Asylverfahren durch Spezialkammern

Wie das Migazin in einem [Artikel](#) vom 13.02.2025 berichtete, würden laut dem Justizministerium Baden-Württembergs Asylverfahren in diesem Bundesland zunehmend schneller bearbeitet und entschieden. Besonders bei Asylbewerberinnen aus

Ländern mit einer niedrigen Anerkennungsquote sei das Bearbeitungstempo deutlich gestiegen. Grund für die Beschleunigung der Verfahrensdauer seien dem Justizministerium zufolge spezialisierte Kammern an Verwaltungsgerichten sowie zusätzliches Personal. In Baden-Württemberg würden Hauptsacheverfahren durchschnittlich nur noch 7,9 Monate statt 11 Monate dauern und Eilverfahren seien in der ersten Instanz durchschnittlich in 1,7 Monaten erledigt im Vergleich zu durchschnittlich 1,9 Monaten im Jahr zuvor. Am VG Karlsruhe, wo Verfahren für Herkunftsstaaten mit einer Anerkennungsquote von unter fünf Prozent konzentriert seien, seien Hauptsacheverfahren im vierten Quartal 2024 in durchschnittlich 1,8 Monaten und Eilverfahren in 0,7 Monaten abgeschlossen worden. Zur weiteren Entlastung der Richterinnen ist laut Migazin auch der Einsatz Künstlicher Intelligenz geplant. Kritikerinnen würden allerdings davor warnen, dass eine zu starke Beschleunigung der Verfahren dazu führen könne, dass Asylfälle nur noch oberflächlich geprüft würden. Durch die Schaffung von Spezialkammern und den Einsatz Künstlicher Intelligenz in Asylverfahren würde kaum mehr auf den Einzelfall geschaut. Auch das Land NRW wolle Asylverfahren weiter beschleunigen, wie die Neue Westfälische Zeitung mit [Artikel](#) vom 15.02.2025 (hinter einer Bezahlschranke) berichtete. So sei die durchschnittliche Dauer der gerichtlichen Asylverfahren bereits von 17,6 Monaten im Jahr 2023 auf 14,9 Monate im Jahr 2024 gesunken und im vierten Quartal 2024 mit 12,7 Monaten sogar unter den Jahresdurchschnitt gefallen. Jedoch sei das Ziel von durchschnittlich 6 Monaten Bearbeitungszeit, welches sich Bund und Länder gesetzt hatten, noch nicht erreicht. Grund für den bislang erzielten Rückgang der Bearbeitungszeit sei laut NRW-Justizministerium die im August letzten Jahres eingeführte „Spezialisierung“ der sieben nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichte auf zugeordnete Herkunftsländer. Zudem sei im Rahmen des sogenannten Drei-Säulen-Maßnahmenpakets der Landesregierung, welches nach dem mutmaßlichen Terroranschlag in Solingen im Sommer

2024 verabschiedet wurde, vorgesehen, die Anzahl der Asylkammern zu erhöhen und damit auch das dortige Personal aufzustocken. So gebe es seit Januar 2025 an den Verwaltungsgerichten Gelsenkirchen, Köln und Minden jeweils eine neue und somit insgesamt sechs reine Asylkammern an den Verwaltungsgerichten Düsseldorf, Köln (2), Minden, Gelsenkirchen und Münster. Darüber informierte auch das Ministerium der Justiz NRW in einer [Mel-dung](#) vom 18.02.2025. Birgit Naujoks, Geschäftsführerin vom Flüchtlingsrat NRW, kritisierte gegenüber der Neuen Westfälischen Zeitung, dass eine Zuweisung zu den Verwaltungsgerichten nach Herkunftsland und nicht länger nach Wohnort der Schutzsuchenden für diese und ihre Anwältinnen zu einem zeitlichen und finanziellen Mehraufwand führe. Zudem sei eine Beschleunigung der Verfahren laut Naujoks zwar auch im Interesse der Asylsuchenden, jedoch sei dies nur mit einer weiteren Aufstockung des Personals an den Gerichten sinnvoll.

Kein Einvernehmen des BMI zur Verlängerung des Abschiebungsstopp für Jesidinnen in Niedersachsen

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen hat in einer [Mitteilung](#) vom 05.02.2025 darüber informiert, dass der niedersächsische Abschiebungsstopp für Jesidinnen aus dem Irak Anfang Dezember 2024 ausgelaufen ist. Grund dafür sei nach Aussage der niedersächsischen Innenministerin Daniela Behrens (SPD), dass das Bundesinnenministerium (BMI) das notwendige Einvernehmen für eine Verlängerung des Abschiebungsstopps nicht erteilt habe. Daraus habe Behrens geschlussfolgert, dass das BMI auch das Einvernehmen für eine Aufnahmeanordnung nach § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz verweigern würde und habe daher auch die Forderung des Flüchtlingsrats Niedersachsen abgelehnt, sich der Initiative Schleswig-Holsteins für ein Aufnahmeprogramm zugunsten der Betroffenen anzuschließen. Das Innenministerium habe die Ausländerbehörden lediglich angewiesen, alle von der geänderten

Erlasslage betroffenen irakischen Staatsangehörigen jesidischer Religionszugehörigkeit über die Möglichkeit zu informieren, sich an die Härtefallkommission des Landtags zu wenden, und zwar unabhängig davon, ob bereits früher eine Belehrung stattgefunden hat.

Initiative appelliert für gerechteren Zugang zur Gesundheitsversorgung

Am 18.02.2025 haben sich 136 Akteurinnen aus dem Sozial- und Gesundheitsbereich, die sich im Rahmen der Initiative „Gesundheit Unteilbar“ zusammengeschlossen haben, in einem [Appell](#) für einen gerechteren Zugang zur Gesundheitsversorgung ausgesprochen und populistische, menschenverachtende Rhetorik gegen soziale Gruppen wie Migrantinnen, Flüchtlinge, armutsbetroffene Menschen und Menschen mit Behinderungen, kritisiert. Sie fordern eine neue politische Agenda mit dem Ziel des besseren Zugangs zur Gesundheitsversorgung für alle. Diese sollte u. a. ein einheitliches Krankenversicherungssystem, multiprofessionelle Primärversorgung, barrierefreie Praxen und Krankenhäuser sowie die Berücksichtigung von sozialen Faktoren in der Bedarfsplanung umfassen. Weitere Forderungen sind niederschwellige Angebote für marginalisierte Gruppen, qualifizierte Sprachmittlung und Anti-Diskriminierungstrainings für in Gesundheitsberufen Tätige.

Netzwerk kritisiert Verschärfungen im AsylbLG

Das Netzwerk „Gleiche Soziale Rechte für alle!“, ein Zusammenschluss von zivilgesellschaftlichen Organisationen und Einzelpersonen, hat im Anschluss an seine bundesweite Tagung, die am 15.02.2025 in Hannover stattgefunden hat, am 19.02.2025 eine [Erklärung](#) veröffentlicht, in der es Kritik am Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) übt. Flüchtlingen werde dadurch strukturell der Zugang zu sozialen Rechten verweigert und eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft verunmöglicht. Die im letzten Jahr erfolgten Verschärfungen, u. a. die Einführung einer diskriminierenden Bezahl-

karte für Flüchtlinge, würde die strukturelle Ausgrenzung von Flüchtlingen weiter verstärken und sich negativ auf das Zusammenleben und das gesellschaftliche Klima in den Städten und Gemeinden auswirken. Das Netzwerk appelliert für eine bundesweite Vernetzung von solidarischen Kräften, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Daher habe es für den 21.03.2025, dem internationalen Tag gegen Rassismus, einen dezentralen Aktionstag gegen die Bezahlkarte organisiert.

Zivilgesellschaftliche Organisationen fordern CDU zum Bekenntnis zu Menschenrechten und Demokratie auf

In einem gemeinsamen [Appell](#) vom 31.01.2025 zum 37. Parteitag der CDU am 03.02.2025 haben 145 Bundes- und Landesorganisationen, darunter auch der Flüchtlingsrat NRW, von den Vertreterinnen der CDU ein klares Bekenntnis zum Schutz von Menschenrechten und zur Demokratie gefordert. Die Organisationen appellierten an die CDU, im Wahlkampf auf spaltende Rhetorik und Forderungen zu verzichten, die die Gesellschaft weiter polarisieren. Sie warnten vor den Folgen autoritärer Politik. Auch müsse sich die CDU gegen eine Untergrabung der Rechtsstaatlichkeit und die Einschränkung der Arbeit von Anwältinnen und Journalistinnen abgrenzen. Die Organisationen betonen, dass geflüchtete Menschen Teil der Gesellschaft seien, und ihre Rechte nicht durch Verschärfungen im Asylrecht oder Abschiebungen in unsichere Gebiete eingeschränkt werden sollten. Anlässlich der Abstimmung im Bundestag über das von der CDU/CSU-Fraktion eingebrachte sogenannte Zustrombegrenzungsgesetz 31.01.2025 und vor dem Hintergrund der Annahme des Fünf-Punkte-Plans der Unionsfraktion zur Verschärfung der Asyl- und Migrationspolitik durch den Bundestag am 29.01.2025 hat der Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) in einer [Pressemitteilung](#) vom 31.01.2025 darauf aufmerksam gemacht, dass die von der Union geplanten Maßnahmen auf der Genfer Flüchtlingskonvention fußen-

des, europäisches Recht verletzen würden. Besonders bei weitreichenden und präzedenzlosen Änderungen wie den geplanten Grenzsicherungen oder Zurückweisungen von Schutzsuchenden müsse eine gründliche Folgenabschätzung erfolgen. Eine solche Analyse hätte im Fall des Fünf-Punkte-Plans gezeigt, dass seine Umsetzung nicht wie vorgesehen realisierbar sei. „Die angekündigte Migrationswende kann damit auch jenseits der Frage, ob sie rechtlich angefochten wird, ins Leere laufen, das würde das ohnehin derzeit geschwächte Vertrauen in politische Handlungsfähigkeit verringern und damit das Gegenteil dessen bewirken, was bezweckt wird“, sagte Prof. Kluth, Vorsitzender vom SVR. Zudem warnte der SVR auch davor, aus Einzeltaten

wie in Aschaffenburg im Eilverfahren Schlussfolgerungen abzuleiten, da dies dazu führen könne, dass die Lösungen zur vermeintlichen Problembehebung mit einer fundierten nachträglichen Problemanalyse in keinem Zusammenhang mehr stehen. *„Wo Vollzugsdefizite und Abstimmungsschwierigkeiten zwischen verschiedenen Behörden einerseits und nicht hinreichend therapierte psychische Erkrankungen oder Traumata andererseits ursächlich sind, ist eine verbesserte Abstimmung der Behörden gefragt und müssen bestehende Defizite in der psychosozialen Versorgung angegangen werden. Eine Verschärfung des Aufenthaltsrechts ist hier nicht das richtige Mittel“*, so die stellvertretende SVR-Vorsitzende Prof. Birgit Glorius.

Nordrhein-Westfalen

Abschiebungsreporting NRW kritisiert geplante Abschiebung nach Ungarn

In einer [Pressemitteilung](#) vom 07.02.2025 informierte Abschiebungsreporting NRW darüber, dass die Zentrale Ausländerbehörde Essen für den 10.02.2025 die Dublin-Abschiebung eines 30-jährigen im Abschiebegefängnis Büren inhaftierten Afghanen nach Ungarn geplant habe. Trotz wiederholter Verurteilungen Ungarns durch den Europäischen Gerichtshof aufgrund von menschen- und europarechtswidrigen Verstößen gegen Asylgesetze würden das Verwaltungsgericht Düsseldorf und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge keine systemischen Mängel im ungarischen Asylsystem sehen. Die Entscheidung, den Mann nach Ungarn abzuschieben, ist laut Abschiebungsreporting NRW auch deswegen nicht nachvollziehbar, da ihm in Ungarn der Zugang zu einem Asylverfahren bereits während seines Aufenthalts dort versperrt

worden sei. Der Mann befürchte nach seiner Rückführung nach Ungarn daher eine direkte Kettenabschiebung nach Afghanistan. Er könne auch in die Türkei abgeschoben werden, von wo aus er nach Ungarn eingereist sei. Dass diese Sorge nicht unbegründet sei, zeige u. a. ein [Urteil](#) des Verwaltungsgerichts Minden vom 10.10.2024 (Az.: 12 K 2146/24.A), dem zufolge Dublin-Rückkehrerinnen, die in Ungarn noch keinen Antrag gestellt haben, voraussichtlich keinen Zugang zum Asylverfahren erhalten. Sebastian Rose vom Abschiebungsreporting NRW fordert im Rahmen der Pressemitteilung das BAMF auf, *„im Falle des Afghanen das Selbsteintrittsrecht auszuüben und ein nationales, faires Asylverfahren einzuleiten...Das Vertrauen in jegliches Handeln ungarischer Behörden ist durch die jahrelangen gut dokumentierten Rechtsverstöße und die regelmäßigen höchstrichterlichen Verurteilungen bis ins Mark erschüttert.“*

Rechtsprechung und Erlasse

EGMR: Griechenland verletzt EMRK durch Abschiebung in die Türkei

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat mit [Urteil](#) vom 07.02.2025 (Az.:

15783/21) entschieden, dass Griechenland im Zusammenhang mit der Zurückweisung einer türkischen Staatsangehörigen in die Türkei mehrfach gegen die Europäische Menschenrechtskonvention

(EMRK) verstoßen hat. Im vorliegenden Fall floh die Antragsstellerin wegen der gegen sie der aufgrund ihrer angeblichen Zugehörigkeit zur Gülen-Bewegung in der Türkei verhängten Haftstrafe von sechs Jahren und drei Monaten nach Griechenland und wurde trotz ihres dort gestellten Asylantrags von den griechischen Behörden inhaftiert und die Türkei zurückgeschoben. Durch die Zurückweisung der Antragstellerin ohne vorherige Prüfung der Risiken ihr in der Türkei drohender Misshandlungen und ihres Antrags auf internationalen Schutz hat Griechenland gegen Artikel 3 (Verbot der Folter) und 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) EMRK verstoßen. Die rechtswidrige Inhaftierung der Antragstellerin durch die griechischen Behörden im Vorfeld ihrer Abschiebung stellt zudem eine Verletzung von Artikel 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) sowie eine Verletzung von Artikel 13 in Verbindung mit den Artikeln 2 (Recht auf Leben) und 3 dar. Angesichts der Schwere der festgestellten Verstöße spricht der EGMR der Antragstellerin 20.000 Euro als Entschädigung für immateriellen Schaden zu.

EuGH: Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationskursen grundsätzlich zulässig

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit [Urteil](#) vom 04.02.2025 in der Rechtssache C-158/23 entschieden, dass Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, verpflichtet werden können, Sprachkurse zu besuchen und auch entsprechende Prüfungen abzuleisten. Der Staatsrat der Niederlande hatte den EuGH im Falle eines eritreischen Staatsangehörigen mit internationalem Schutz um Vorabentscheidung ersucht, ob das diesem auferlegte Bußgeld in Höhe von 500 Euro aufgrund von Abwesenheiten bei Integrationskursen und des Nichtbestehens entsprechender Prüfungen sowie die Verpflichtung zur Rückzahlung eines Darlehens in Höhe von 10.000 Euro, das er zur Finanzierung des Integrationsprogramms erhalten hatte, rechtmäßig seien. Der Kläger hatte im Verfahren beim niederländischen Staatsrat argumentiert, dass Art. 34 der Richtlinie 2011/95, aus dem

ein positives Recht auf Integration folge, im niederländischen Recht unzureichend umgesetzt worden sei. Die hohe Geldbuße und die Pflicht zur Rückzahlung des Darlehens würden seine Integration nämlich erschweren. Der EuGH hält die Pflicht zur Teilnahme an Integrationskursen für EU-rechtskonform, da eine Kursteilnahme die Integration und den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtere. Es müssen jedoch persönliche Umstände wie Alter, Bildungsniveau, finanzielle Lage und Gesundheitszustand der Schutzsuchenden berücksichtigt werden. Die Prüfung im Rahmen der Integrationskurse darf sich nur auf Grundkenntnisse beschränken, und eine Befreiung von der Teilnahmepflicht muss möglich sein, wenn eine tatsächliche Integration nachgewiesen werden kann. Zudem darf das Nichtbestehen der Prüfung nicht systematisch geahndet werden, sondern nur in Ausnahmefällen, etwa bei nachweislicher und fortdauernder Integrationsverweigerung. Des Weiteren muss auch die finanzielle Belastung der Betroffenen verhältnismäßig sein. In der niederländischen Regelung, die Bußgelder bis zu 1.250 Euro bei Nichtbestehen einer Prüfung im Rahmen der Integrationskurse vorsieht, erkennt der EuGH ein „offensichtliches Missverhältnis“ zum Integrationsziel. Auch die vollständige Kostenübernahme für Kurse und Prüfungen durch die Betroffenen kann deren tatsächliche Integration erschweren und den Zugang zu weiteren Rechten nach der Richtlinie 2011/95 behindern.

BVerfG: Haftbedingungen in Ungarn verstoßen gegen Art. 4 der Grundrechtecharta

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit [Beschluss](#) (Az.: 2 BvR 1103/24) vom 24.01.2025 der Verfassungsbeschwerde einer non-binären Person mit deutscher Staatsangehörigkeit gegen ihre bereits erfolgte Auslieferung nach Ungarn stattgegeben. Laut BVerfG hat das Berliner Kammergericht seine Pflicht zur vollständigen Aufklärung der Haftbedingungen in Ungarn verletzt und nicht hinreichend geprüft, ob die beschwerdeführende Person einem Verstoß gegen Art. 4 der Grund-

rechtecharta, dem Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, ausgesetzt sein könnte. Die Person wurde wegen mutmaßlicher Angriffe auf vermeintliche Sympathisantinnen der rechts-extremen Szene in Budapest im Februar 2023 per europäischem Haftbefehl gesucht und in Berlin festgenommen. Trotz Hinweisen auf problematische Haftbedingungen und mangelnden Schutz für queere Personen hatte das Kammergericht die Auslieferung nach Ungarn für zulässig erklärt. Als Gründe, die gegen eine Auslieferung der betroffenen Person sprechen, führt das BVerfG insbesondere die systemischen Mängel wie Überbelegung und Gewalt in den ungarischen Haftanstalten an. Zudem waren die Garantieerklärungen der ungarischen Behörden nicht spezifisch genug, um eine menschenrechtskonforme Behandlung der Person zu gewährleisten. Ein weiterer Grund war die unzureichende Berücksichtigung des Risikos von Diskriminierung aufgrund der non-binären Identität der Person in ungarischen Haftanstalten.

BSG: Regelbedarfsstufe 2 für Alleinstehende in Gemeinschaftsunterkünften auch bei Grundleistungen nach § 3a AsylbLG verfassungswidrig

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit [Vorlagebeschluss](#) vom 26.09.2024 (Az.: B 8 AY 1/22) dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Frage vorgelegt, ob die sozialrechtliche Zwangsverpartnerung von Alleinstehenden in Gemeinschaftsunterkünften bei den AsylbLG-Grundleistungen nach § 3a AsylbLG, die eine Zuordnung zu Regelbedarfsstufe 2 statt 1 zur Folge hat, verfassungswidrig ist. Das BSG kritisiert, dass die Gesetzgeberin keine ausreichende Begründung für die Gleichsetzung der in den Sammelunterkünften wohnenden alleinstehenden Grundleistungsberechtigten mit erwachsenen Leistungsberechtigten, die mit einer Ehegattin oder Lebenspartnerin oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einer Partnerin zusammenleben, darlegt und durch empirische Erkenntnisse belegt. Das BSG ist der Ansicht, dass die Entscheidung des BVerfG zur Verfassungswidrigkeit von § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr.

1 AsylbLG (in der Fassung des Art. 1 Nr. 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung des AsylbLG vom 13.8.2019) auch bei der Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der Regelungen zum Grundleistungsbezug in § 3a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und § 3a Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b AsylbLG berücksichtigt werden muss. Dies führt laut BSG dazu, dass auch diese Vorschriften verfassungswidrig sind. Zudem sei davon auszugehen, dass sich seit Februar 2024 durch die mit dem Rückführungsverbesserungsgesetz vorgenommene Verlängerung der Wartefrist für Analogleistungen von 18 auf 36 Monate auch die Belastung, die für alleinstehende Grundleistungsberechtigte in Sammelunterkünften durch die Absenkung auf die Bedarfsstufe 2 entsteht, deutlich vergrößert hat. Auch im Rückführungsverbesserungsgesetz werde nicht begründet, warum die in den Sammelunterkünften wohnenden alleinstehenden Grundleistungsberechtigten Einsparungen durch gemeinsames Wirtschaften mit anderen Bewohnerinnen erzielen, die einer Absenkung der Leistungshöhe um zehn Prozent gegenüber der Bedarfsstufe 1 entsprechen.

OVG Berlin-Brandenburg: Aufenthaltsgestattung eines Familienmitglieds kann Abschiebung entgegenstehen

Das Obergerverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg hat mit [Beschluss](#) (Az.: OVG 12 N 23/24) vom 23.01.2025 unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) entschieden, dass der Abschiebungsandrohung gegenüber einer Schutzsuchenden, deren Asylantrag negativ beschieden ist, familiäre Bindungen auch dann entgegenstehen können, wenn der Aufenthalt ihres Familienmitglieds nur gestattet ist. Dabei stellt nach Ansicht des OVG auch eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylG ein rechtmäßiges Aufenthaltsrecht dar, das vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 15.02.2023, Az.: C-484/22) im Rahmen des Art. 5 Buchstaben a und b der Rückführungsrichtlinie Berücksichtigung finden muss. Auch das kürzlich in Kraft getretene Rückführungsverbesserungsgesetz bestätigt diese

Rechtsauffassung, indem es vorschreibt, dass familiäre Bindungen bei der Entscheidung über eine Abschiebungsandrohung zu berücksichtigen sind. Daher hat das OVG den Antrag des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil (Az.: 37 K 63/23 A) des Verwaltungsgerichts Berlin vom 05.02.2024 aufgrund fehlender grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache abgelehnt.

VG Hannover: Nicht vulnerablen Schutzsuchenden droht in Frankreich Obdachlosigkeit

Mit [Urteil](#) vom 14.01.2025 (Az.:15 A 4188/24) hat das Verwaltungsgericht (VG) Hannover entschieden, dass ein ivorischer Asylsuchender nicht nach Frankreich abgeschoben werden darf, da ihm dort aufgrund systemischer Mängel im Asylsystem mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung in Form von Obdachlosigkeit drohen würde. Das VG führt in seinem Urteil aus, dass alleinstehende männliche Asylsuchende die in Frankreich größte Gruppe unter den Asylsuchenden darstellen und diese bei der Vergabe staatlicher Unterkünfte gegenüber Familien mit Kindern und anderen besonders schutzbedürftigen Personengruppen nachrangig berücksichtigt würden. So hätten im Jahr 2023 lediglich 73,2 % der Asylsuchenden, die Anspruch auf materielle Leistungen hatten, eine kostenlose Unterkunft in staatlichen Aufnahmeeinrichtungen oder allgemeinen Notunterkünften erhalten. Die finanzielle Unterstützung für Asylbewerber reiche zudem nicht aus, um eine Wohnung auf dem privaten Markt zu mieten. Da sie in den ersten sechs Monaten ihres Asylverfahrens nicht arbeiten dürften, fehlte ihnen auch die Möglichkeit, eigene Einkünfte zu erzielen. Zudem verfolge die französische Regierung das Ziel, die materiellen Aufnahmebedingungen für nicht als vulnerabel eingestufte Asylbewerber weiter einzuschränken. Das VG kommt zu dem Schluss, dass in der nicht vulnerablen Asylantragstellern drohenden Obdachlosigkeit auch eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK und Art. 4 GRC liegt.

VG Berlin: Subsidiärer Schutz für russische Staatsangehörige im grundwehrdienstpflichtigen Alter möglich

Laut einer [Pressemitteilung](#) des Verwaltungsgerichts (VG) Berlin vom 31.01.2025 hat dieses in zwei Urteilen (Az.: VG 33 K 504/24 A und VG 33 K 519/24 A) vom 20.01.2025 entschieden, dass russischen Männern subsidiärer Schutz zu gewähren ist, wenn ihnen bei einer Rückkehr nach Russland die Einberufung zum Grundwehrdienst und der Einsatz im Ukraine-Krieg drohen würden. Dies sei für die Kläger in den vorliegenden Fällen beachtlich wahrscheinlich. Sie müssten mit einer zwangsweisen Rekrutierung, einem Einsatz an der Front sowie der Teilnahme an völkerrechtswidrigen Handlungen rechnen und könnten selbst schwerste Schäden an Leib und Leben erleiden. Zudem setze der russische Staat zunehmend darauf, Wehrdienstleistende zum Vertragsabschluss mit den Streitkräften zu drängen, um sie als Vertragssoldaten an die Front in der (Kern-)Ukraine entsenden zu können. Aber auch eine Stationierung im russisch-ukrainischen Grenzgebiet könne laut VG eine unmenschliche Behandlung bedeuten. Mit seinen Entscheidungen weiche das VG von Urteilen des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 22.08.2024 ab.

VG Karlsruhe: Flüchtlingseigenschaft für kurdischen Oppositionellen

Das Verwaltungsgericht (VG) Karlsruhe hat mit [Urteil](#) (Az.: A 12 K 3586/24) vom 09.01.2025 einem kurdischen Oppositionellen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, da ihm bei seiner Rückkehr in die Türkei eine politisch motivierte Strafverfolgung droht. Der Kläger hatte 2022 einen regierungskritischen Tweet abgesetzt, in dem er Menschenrechtsvergehen an Kurdinnen in der Türkei seitens der Regierung angeprangert hatte, weswegen er in der Türkei wegen „Beleidigung des Innenministeriums“ gesucht wird. Das BAMF lehnte den Asylantrag des Klägers u. a. mit der Begründung ab, dass gegen ihn zwar theoretisch ein Ermittlungsverfahren wegen „Beleidigung des Präsidenten“ gemäß Art. 299 tStGB eingeleitet werden könnte, es jedoch keine

Hinweise darauf gebe, dass ihm eine unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung drohe. Die Strafvorschrift bestehe bereits seit 2005 und werde in vielen Fällen angewendet, jedoch führten nur relativ wenige Ermittlungen zu Verurteilungen oder Haftstrafen. Da der Kläger nicht habe nachweisen können, dass er einer besonders gefährdeten Gruppe wie Journalistinnen, Menschenrechtsverteidigerinnen oder links-kurdischen Kreisen angehöre, sei nicht ersichtlich, dass er politisch motivierter Strafverfolgung ausgesetzt sei. Nach Ansicht des VG deutet dagegen die aktuelle Erkenntnislage darauf hin, dass der türkische Staat Strafverfahren gezielt einsetzt, um politische Oppositionelle einzuschüchtern oder zum Schweigen zu bringen. Dies betreffe nicht nur Personen, die wie Journalistinnen oder Politikerinnen in der Öffentlichkeit stehen, sondern auch einfache Oppositionelle. In der Ausstellung des Haftbefehls seitens der türkischen Behörden sieht das VG eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte, insbesondere der Meinungsfreiheit nach Art. 10 EMRK und des Rechts auf ein faires Verfahren nach Art. 6 EMRK. Zudem habe der Kläger bereits 2016 wegen oppositioneller Facebook-Posts eine hohe Strafe erhalten, was die systematische Einschränkung der Meinungsfreiheit belege. Selbst

wenn nur wenige solcher Verfahren zu Verurteilungen führen, reicht laut VG bereits die systematische Verfolgung aus, um eine Flüchtlingseigenschaft zu begründen.

SG Darmstadt: Leistungsausschlüsse in Dublin-Fällen rechtswidrig

Das Sozialgericht (SG) Darmstadt hat mit [Beschluss](#) (Az.: S 16 AY 2/25 ER) vom 04.02.2025 im Eilverfahren angeordnet, dass der Leistungsausschluss in Dublin-Fällen (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG) nicht angewandt werden darf und weiterhin normale Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gewährt werden müssen. Es begründet seine Entscheidung damit, dass EU-rechtlich bislang ungeklärt sei, ob in Dublin-Fällen Leistungen gekürzt oder gestrichen werden dürfen, da dies Art. 17 der EU-Aufnahmerichtlinie widersprechen könnte. Dabei verweist das SG auf den [Vorlagenbeschluss](#) des Bundessozialgerichts vom 25.07.2024 (Az.: B 8 AY 6/23), mit dem dieses die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Leistungskürzung dem EuGH zur Entscheidung vorgelegt hatte. Diese Frage, die sich eigentlich auf die alte Leistungskürzung nach § 1a Abs. 7 AsylbLG beziehe, sei auch für den neuen Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG von Bedeutung.

Zahlen und Statistik

Asylgeschäftsstatistik des BAMF für Januar 2025

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat am 07.02.2025 die [Asylgeschäftsstatistik](#) für Januar 2025 veröffentlicht. Daraus geht hervor, dass im letzten Monat insgesamt 16.594 Asylanträge gestellt worden sind, davon 14.920 Erst- und 1.674 Folgeanträge. Die Zahl der Asylerstanträge stieg damit gegenüber dem Vormonat Dezember um 22,5 % und sank im Vergleich zum Vorjahresmonat um 43,4 %. Hauptherkunftsländer waren Syrien mit 4.540 Erstanträgen (+11,3 % im Vergleich zum Vormonat), Afghanistan mit 1.940 Erstanträgen (Vormonat: +26,2 %) und die Türkei mit 1.668 Erstanträgen (Vormonat: +37,2 %). Im Januar

2025 wurden die Asylverfahren von 28.168 Personen (25.621 Erst- und 2.547 Folgeanträge) vom Bundesamt entschieden, die (unbereinigte) Gesamtschutzquote lag bei 19,6 %. Das BAMF merkt an, dass der Rückgang der Schutzquote auf den am 09.12.2024 angeordneten temporären Verfahrensaufschub für Asylanträge von syrischen Staatsangehörigen zurückzuführen ist. Derzeit werde bei Schutzsuchenden aus Syrien nur in besonderen Einzelfällen entschieden, etwa bei Anträgen, die ohne die Bewertung der Lage im Herkunftsland getroffen werden können (formelle Verfahrenserledigungen). Im Januar lag die (unbereinigte) Gesamt-

schutzquote für die Türkei mit 6.541 Entscheidungen bei 8,1 %, für Afghanistan mit 4.512 Entscheidungen bei 64,8 % und für Syrien mit 2.117 Entscheidungen bei 0,5 %.

Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage zu Abschiebungen und Ausreisen im Jahr 2024

Die Bundesregierung [antwortete](#) am 11.02.2025 (Drucksache 20/14492) auf die Kleine Anfrage Abgeordneter der Gruppe Die Linke zu Abschiebungen und Ausreisen im Jahr 2024. Daraus geht hervor, dass im Jahr 2024 20.084 Abschiebungen vollzogen worden sind. Die meisten Abschiebungen erfolgten dabei nach Georgien (1.854), gefolgt von Nordmazedonien (1.396), der Türkei (1.087) und Albanien (1.074). Im Jahr 2024 wurden 4.504 Frauen und 3.687 minderjährige Personen abgeschoben. 3.039 Abschiebungen erfolgten über den Landweg, 16.991 über den Luftweg und 54 über den Seeweg. Die meisten Abschiebungen über den Luftweg erfolgten dabei vom Flughafen Frankfurt/Main (6.342), gefolgt von den Flughäfen Düsseldorf (2.815), Berlin-Brandenburg (2.247) und München (2.241). In 5.827 der im Jahr 2024 durchgeführten Abschiebungen handelte es sich um Dublin-Überstellungen, die meisten davon fanden nach Österreich (1.113), Frankreich (972), Spanien (583) und Kroatien (533) statt. Außerdem wurden im Jahr 2024 2.150 Zurückschiebungen vollzogen. In der Zuständigkeit der Bundesländer erfolgten die meisten Abschiebungen aus NRW (4.440), gefolgt von Bayern (3.010) und Baden-Württemberg (2.837). Der Antwort kann des Weiteren entnommen werden, dass im Jahr 2024 1.150 geplante Abschiebungen während bzw. nach Übernahme durch die Bundespolizei abgebrochen wurden, davon 314 Dublin-Überstellungen. Hauptgründe waren eine Beförderungsverweigerung durch Luftverkehrsgesellschaften (LVG)/Luftfahrzeugführerinnen (342 Fälle, davon 90 Dublin-Überstellungen) und passiver Widerstand (214 Fälle, davon 73 Dublin-Überstellungen). Vor der Übergabe an die Bundespolizei scheiterten 2024 32.567 Abschiebun-

gen, davon 9.834 Dublin-Überstellungen. Hauptgründe waren eine nicht erfolgte Zuführung (20.069 Fälle, davon 6.915 Dublin-Überstellungen) und eine Stornierung des Ersuchens (12.296 Fälle, davon 2.870 Dublin-Überstellungen).

Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage zu Zurückweisungen an den deutschen Binnengrenzen im zweiten Halbjahr 2024

Einer [Antwort](#) der Bundesregierung vom 05.02.2025 (Drucksache: 20/14902) auf eine Kleine Anfrage Abgeordneter der Gruppe Die Linke sind Informationen zu Zurückweisungen an den deutschen Binnengrenzen im zweiten Halbjahr 2024 zu entnehmen. Danach stellten die zuständigen Grenzbehörden gemäß der Polizeilichen Eingangstatistik (PES) im Zeitraum vom 01.07.2024 bis 30.11.2024 und eines Sondermeldedienstes (SMD) für den Monat Dezember 2024 insgesamt 40.608 unerlaubt eingereiste Personen fest, davon 3.093 Personen mit EURODAC-Treffer. Die vier häufigsten Staatsangehörigkeiten dabei waren die syrische mit 8.372, die ukrainische mit 4.024, die afghanische mit 3.887 und die türkische mit 3.064. Im zweiten Halbjahr 2024 äußerten insgesamt 8.174 unerlaubt eingereiste Personen an der Grenze ein Asylgesuch. Für den Monat Dezember 2024 lagen auf Grundlage des SMD noch keine Angaben zu Asylgesuchen an der Luft- und Seegrenze bzw. zu EURODAC-Treffern für alle Grenzen vor. Die zuständigen Grenzbehörden wiesen im zweiten Halbjahr 2024 insgesamt 22.856 Personen zurück. Für den Monat Dezember 2024 lagen auf der Grundlage des SMD noch keine Angaben zur Luft- und Seegrenze vor. Unter den Zurückgewiesenen hatten 3.534 Personen die syrische, 2.646 die ukrainische, 1.672 die türkische und 1.671 die afghanische Staatsbürgerschaft. Hinsichtlich der Zurückweisungen ukrainischer Staatsangehöriger erläutert die Bundesregierung, dass diese zwar keinen Asylantrag stellen müssen, um in Deutschland Schutz zu erhalten, jedoch dürfen nicht alle Ukrainerinnen automatisch einreisen. Dies sei darin begründet, dass ukrainische Staatsangehörige, die seit vielen

Jahren im Ausland leben, dort durch die Kampfhandlungen in der Ukraine nicht gefährdet seien und für sie daher kein Schutzbedarf besteht. Eine Wohnsitzverlegung aus anderen Gründen sei auf Basis der entsprechenden Verordnung ohne das erforderliche Visum für den längerfristigen Aufenthalt nicht möglich.

Aktuelle Zahlen zu Flüchtlingen aus der Ukraine in Deutschland

Der Mediendienst Integration hat auf seiner Webseite eine [Übersicht](#) zur Zahl der Flüchtlinge aus der Ukraine in Deutschland (Stand: Februar 2025) aktualisiert. Demnach seien Anfang Februar 2025 laut dem Ausländerzentralregister (AZR) 1.248.210 ukrainische Kriegsflüchtlinge in Deutschland registriert, darunter 1.209.215 mit ukrainischer Staatsangehörigkeit. Die meisten Flüchtlinge (1.065.776)

würden einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG besitzen, dem folgen Personen mit einer Fiktionsbescheinigung (60.513), Personen, die einen Antrag auf § 24 AufenthG gestellt haben (47.292), Personen, die ein Schutzgesuch geäußert haben (37.676) sowie Personen ohne Schutzgesuch oder Aufenthaltstitel (26.953). Seit Beginn des Krieges seien zum Stand 05.01.2025 398.352 registrierte ukrainische Flüchtlinge aus Deutschland ausgehört. Rund 5.000 Personen seien verstorben. Die tatsächliche Zahl der Flüchtlinge sei allerdings schwer zu ermitteln, da ukrainische Staatsbürgerinnen visafrei einreisen und sich frei im Schengen-Raum bewegen könnten. Meldungen über Ausreisen könnten zudem verzögert erfolgen. Das Statistische Bundesamt habe im Oktober 2024 knapp 1,3 Millionen Ukrainerinnen gezählt, wobei auch vor dem Krieg Zugewanderte mitgezählt worden seien.

Materialien

Metis Institut u. a.: Studie zu Klimawandel und Flucht

Am 12.02.2025 haben das Metis Institut für Strategie und Vorausschau u. a. die im Auftrag des Auswärtigen Amtes (AA) und des Verteidigungsministeriums erstellte [Studie](#) „Nationale Interdisziplinäre Klimarisiko Einschätzung“ (NiKE-Studie) veröffentlicht, in der Expertinnen für Klima, Sicherheit, Verteidigung, Außenpolitik sowie der Nachrichtendienste die Risiken des Klimawandels für die nationale Sicherheit Deutschlands bis ins Jahr 2040 aufzeigen. Die Autorinnen verweisen darauf, dass der Klimawandel auch eine verstärkte Migration nach Deutschland zur Folge haben könnte. So sei anzunehmen, dass bis zum Ende des Jahrhunderts 22–39 % der Weltbevölkerung in einer „Klima-Nische“ leben würden, in der kein menschliches Leben mehr möglich sei und daher migrieren müssten. Dabei werde der Beitrag des Klimawandels zu Migration und Flucht indirekt, vor allem über Ressourcenknappheit, vermittelt. Die Mobilität im Kontext des Klimawandels werde laut Prognosen weiterhin überwiegend temporär und innerhalb nationaler

oder regionaler Grenzen erfolgen, aber auch grenzüberschreitende Migration und Flucht würden zunehmen. Modellierungen der Weltbank für den Zeitraum bis 2050 würden von 44 Millionen Binnenmigrantinnen im günstigsten und 216 Millionen im schlechtesten Fall ausgehen.

Researchers X: Bericht zu Abschiebungen von Flüchtlingen von Tunesien nach Libyen

Researchers X hat mit der Unterstützung von u. a. Border Forensics am 29.01.2025 den [Bericht](#) „State Trafficking – Expulsion and sale of migrants from Tunisia to Libya“ veröffentlicht, in dem die Zeuginnenaussagen von 30 Migrantinnen, die zwischen Juni 2023 und November 2024 von Polizei und Militär aus Tunesien nach Libyen abgeschoben wurden, dokumentiert sind. Besonders hervorgehoben wird der „Verkauf“ von Migrantinnen an Libyen durch tunesische Sicherheitskräfte, wo sie in Gefängnissen festgehalten würden, bis sie ein Lösegeld für ihre Freilassung zahlen würden. Personen, die nicht zahlen könnten, seien Folter ausgesetzt

oder würden für Zwangsarbeit an lokale Unternehmen verkauft. Die Autorinnen kritisieren, dass auch durch Mittel der EU und ihrer Mitgliedstaaten, die im Rahmen des EU-Tunesien-Abkommens von Juli 2023 an Tunesien u. a. zur Stärkung des Grenzmanagements und zur Verhinderung von Abreisen Schutzsuchender in Richtung EU ausgezahlt worden seien, Abschiebungen von Flüchtlingen mitfinanziert würden. Laut der tunesischen NGO FTDES habe Tunesien seit 2023 über 100.000 Menschen an der Flucht gehindert, darunter vor allem Migrantinnen aus Subsahara-Afrika. Viele von ihnen seien aus Tunesien nach Algerien und Libyen abgeschoben worden.

SFH: Bericht zu Aufnahmebedingungen in Kroatien

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) hat am 20.02.2025 einen [Bericht](#) zu den Aufnahmebedingungen von Flüchtlingen in Kroatien veröffentlicht. Demnach würden an der kroatischen Schengen-Außengrenze weiterhin Pushbacks und Polizeigewalt dokumentiert, was Flüchtlingen den Zugang zu einem Asylverfahren erschwere. Die Unterbringungssituation von Schutzsuchenden schätzt die SFH nach einem Besuch in Kroatien im Oktober 2024 zwar grundsätzlich als adäquat ein, jedoch bleibe der Zugang zur Gesundheitsversorgung, insbesondere für Personen mit besonderen medizinischen Bedürfnissen, problematisch. Nach Ansicht der SFH kann das Aufnahmesystem aktuell weder einem hohen Anstieg von Asylanträgen noch einer wachsenden Zahl schwer erkrankter Personen standhalten. Daher solle auf die Überstellung von Dublin-Rückkehrenden, insbesondere von vulnerablen Personen, verzichtet werden.

BICC: Policy Brief zur Rückkehr syrischer Flüchtlinge nach Syrien

Am 19.02.2025 hat das Bonn International Centre for Conflict Studies (BICC) einen [Policy Brief](#) veröffentlicht, der sich mit der aktuellen Situation rund um die Rückkehr syrischer Flüchtlinge nach Syrien

beschäftigt. Die Autorinnen geben darin vier Empfehlungen: Zum einen sollte es Betroffenen ermöglicht werden, zur Vorbereitung ihrer Rückkehr nach Syrien zu reisen, ohne dabei ihren Schutzstatus in Deutschland zu gefährden. Zudem sollte die Rückkehrberatung ehrlich über die Risiken und Unsicherheiten in Syrien informieren und zum jetzigen Zeitpunkt von einer Rückkehr abraten, wenn es eine legale Alternative für den Verbleib in Deutschland gibt, wie etwa Arbeits- oder Ausbildungs- oder Studierendenvisa. Um eine nachhaltige Rückkehr zu fördern, müsse Deutschland die Bedingungen in Syrien verbessern, insbesondere durch institutionelle Unterstützung und Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Auch empfehlen die Autorinnen, das Potenzial der syrischen Diaspora durch die Förderung von Wissensaustausch und Investitionen für den Wiederaufbau Syriens zu nutzen.

Deutscher Bundestag: Abschlussbericht Afghanistan

Am 18.02.2025 hat der Untersuchungsausschuss des Bundestags zu Afghanistan seinen [Abschlussbericht](#) (Drucksache: 20/14700) der Vizepräsidentin des Bundestages, Aydan Özoğuz (SPD), übergeben. Darin werden die Ereignisse zwischen dem Abschluss des Doha-Abkommens Ende Februar 2020, mit dem der Rückzug internationaler Truppen aus Afghanistan geregelt wurde, und der Evakuierung vom Kabuler Flughafen nach der Eroberung der Hauptstadt durch die Taliban Mitte August 2021 untersucht. In dem Bericht sind auch die Bewertungen der einzelnen Fraktionen erhalten. SPD, CDU/CSU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP betonen, dass es bei der Behandlung der Ortskräfte Fehler gegeben habe. Während die Grünen von „einer organisierten Verantwortungslosigkeit“ und „Blockade einzelner Ressorts“ sprechen, stellt die SPD-Fraktion fest, dass die Evakuierung der Ortskräfte in den Planungen nicht vorgesehen gewesen sei. Für diesen Fall müssten künftig vereinfachte Visaverfahren entwickelt werden. Die CDU/CSU-Frak-

tion räumt ein, dass das damals Unions-geführte Innenministerium, obwohl es „für ein pragmatisches Vorgehen offen“ gewesen sei, dazu „erst, als eine Krisenlage es erfordert“ habe, bereit gewesen sei. Die FDP-Fraktion kritisiert, dass über das Ortskräfteverfahren erst nach dem Fall von Kabul und damit „viel zu spät“, entschieden worden sei.

BiB: Studie zur Erwerbstätigkeit ukrainischer Flüchtlinge

Laut einer am 24.02.2025 veröffentlichten [Studie](#) des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung (BiB) waren im vierten Quartal 43 % der ukrainischen Schutzsuchenden in Deutschland erwerbstätig; im Vergleich dazu seien es im Frühjahr 2024 30 % und im Sommer 2022 16 % gewesen. Die höhere Erwerbstätigkeit im dritten Jahr des Aufenthalts sei auf die zunehmende Teilnahme an Sprachkursen und Integrationsmaßnahmen zurückzuführen. Dennoch bleibe das erforderliche deutsche Sprachniveau eine zentrale Hürde, da nur 27 % das Niveau B2 erreicht hätten. Besonders Frauen, die häufig die Kinderbetreuung übernehmen würden, hätten geringere Erwerbsquoten, während die Erwerbstätigkeit bei Vätern mit Kleinkindern höher sei.

Plattform zur Zahl der Abschiebungen auf Bundeslandebene

Auf der im Februar 2025 online gegangenen [Plattform](#) Migration in Zahlen werden zukünftig regelmäßig von Behörden angefragte Daten zu Abschiebungen auf Bundeslandebene veröffentlicht. Bisher finden sich dort bereits die monatlichen Zahlen zu Abschiebungen für das Jahr 2024.

Ifo Institut: Studienergebnisse zeigen keinen Einfluss von Migration auf Kriminalitätsrate

Das ifo Institut hat im Februar 2025 die [Studie](#) „Mehr Ausländer erhöhen die Kriminalitätsrate nicht“ veröffentlicht. Nach statistischer Auswertung der Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik nach Landkreisen für die Jahre 2018 bis 2023 kommen die Autorinnen zu dem Ergebnis, dass Migra-

tion nach Deutschland nicht zu einer höheren Kriminalitätsrate an den Zuzugsorten führt. Dass Ausländerinnen in der Kriminalstatistik im Vergleich zu ihrem Bevölkerungsanteil überrepräsentiert sind, sei auf verschiedene herkunftsunabhängige Faktoren zurückzuführen. So würden Migrantinnen häufig in Ballungsräumen leben, in denen das allgemeine Kriminalitätsrisiko auch für Einheimische höher sei. Der häufig jüngere Altersdurchschnitt und der höhere Männeranteil unter Ausländerinnen würden eine weniger bedeutende Rolle spielen.

Netzwerk Fluchtforschung: Aufklärung von Mythen der migrationspolitischen Debatte

Das Netzwerk Fluchtforschung hat am 17.02.2025 den neunten Teil der [Serie](#) „Fluchtforschung gegen Mythen“ veröffentlicht, indem u. a. Mitglieder des Netzwerks Fluchtforschung die sich verschärfende migrationspolitische Debatte wissenschaftlich einordnen und über verbreitete Mythen aufklären.

Mediendienst Integration: Drohende Konsequenzen bei einer Aussetzung des Familiennachzugs

Der Mediendienst Integration hat in einem [Artikel](#) vom 30.01.2025 einen Überblick über die Zahlen und rechtlichen Grundlagen zum Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten veröffentlicht. Dr. Benjamin Etzold vom Bonner International Center for Conflict Studies habe sich gegenüber Mediendienst Integration zu möglichen Konsequenzen einer Aussetzung des Familiennachzugs, die derzeit auf politischer Ebene diskutiert werde, geäußert. Danach könne eine solche Maßnahme dazu führen, das Schutzsuchende vermehrt „irreguläre“ Wege nutzen, um zu ihren Angehörigen zu gelangen. Zudem verweist Mediendienst Integration darauf, dass zahlreiche Studien belegen würden, dass die Trennung von der Familie eine psychische Belastung darstelle und die Integration in Deutschland erschwere. Außerdem würden Studienergebnisse auch darauf hindeuten, dass eine familiäre Einbindung das Risiko für Straffälligkeit senke, da Einsamkeit und soziale Isolation Kriminalität begünstigen würden.

Mediendienst Integration: Informationen zur Bezahlkarte

Der Mediendienst Integration informiert in einem [Artikel](#) vom 06.02.2025 über die Ergebnisse einer eigens durchgeführten Recherche. Danach würden je nach Bundesland unterschiedliche Regeln für die Bezahlkarten gelten. So gebe es in 13 von 16 Bundesländern ein „Abhebe-Limit“ von 50 Euro pro Person und Monat. Ein höheres Bargeldlimit existiere lediglich in Thüringen (bis 120 Euro, je nach Region), in Rheinland-Pfalz (Empfehlung von 130 Euro) und in Bremen (bis 200 Euro). Die 50-Euro-Grenze bestünde meist auch für Kinder und Jugendliche, nur beispielsweise in Brandenburg (25 Euro) oder Hamburg (10 Euro) sei die Grenze geringer. In Berlin soll ein „Abhebe-Limit“ nur in den ersten sechs Monaten gelten. Unterschiedlich geregelt seien in den Bundesländern auch die Überweisungsmöglichkeiten und Onlinekäufe. In NRW seien Überweisungen derzeit nicht möglich, jedoch ab Frühjahr geplant. Online-Käufe seien in NRW weitgehend erlaubt, in Bayern, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen jedoch nicht möglich.

RA Adam: Informationen zu bestehenden Problemen im AsylbLG

Der Rechtsanwalt Sven Adam hat auf der Webseite seiner Kanzlei aktuelle [Informationen](#) zum Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und damit verbundenen Problemen zusammengestellt, darunter zu Regelbedarfskürzungen bei Grundleistungen nach den §§ 3, 3a AsylbLG für Alleinstehende und

Alleinerziehende in Gemeinschaftsunterkünften und Erstaufnahmeeinrichtungen und zum Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 AsylbLG.

FRSH u. a.: Informationsbroschüre für irakische Flüchtlinge

Verschiedene Organisationen aus Schleswig-Holstein haben eine [Informationsbroschüre](#) für irakische Flüchtlinge (Stand: Januar 2025) veröffentlicht. Vor dem Hintergrund einer bisher nicht veröffentlichten Absichtserklärung der Bundesregierung mit der Republik Irak aus Sommer 2023 sei es bereits zu einer vermehrten Zahl von Abschiebungen in den Irak gekommen. In der Broschüre wird insbesondere auf die Themen Duldung und Ausreisepflicht, auf Möglichkeiten der „Aufenthaltsverfestigung“ sowie auf die Situation bei bevorstehender Ausreise oder Abschiebung eingegangen. Die Broschüre liegt auf Deutsch, in zwei [kurdischen Sprachen sowie auf Arabisch](#) vor.

Bayerischer FR u. a.: Handreichung zur Hilfe bei Gewalt gegen Flüchtlinge

Der Bayerische Flüchtlingsrat hat am 07.02.2025 auf seiner Webseite eine gemeinsam mit den Beratungsstellen B.U.D. (Beratung – Unterstützung – Dokumentation für Betroffene rechter Gewalt) und Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus in Bayern (MBR) erstellte mehrsprachige [Handreichung](#) veröffentlicht, in der sie Autorinnen Handlungsempfehlungen für Betroffene, Zivilgesellschaft und Behörden bei Gewalt gegen Flüchtlinge geben.

Termine

Ausstellung: Gedenkstätten der NS-Verbrechen, 14.01.2025 – 02.03.2025, Ort: Kreismuseum Wewelsburg, Burgwall 19, 33142 Büren-Wewelsburg, Informationen [hier](#).

Ausstellungseröffnung: Die Dritte Welt im Zweiten Weltkrieg, 07.03.2025, 19.00 Uhr, Ort: NS-Dok, Appellhofplatz 23-25, 50667 Köln, Anmeldung bis zum 03.03.2025 und Informationen [hier](#).

Barcamp: 12. Rheinische Friedenskonferenz – "Ich mache, was ich will" – Autokraten weltweit auf dem Vormarsch, 08.03.2025, 10.00 – 16.00 Uhr, Evangelische Kirche im Rheinland, Ort: Jugendherberge Bonn, Haager Weg 42, 53127 Bonn, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Workshop-Reihe: Vielfalt gestalten - Rassismus und Diskriminierung an Schule entgegentreten, 10.03.2025, 10.00 – 17.00 Uhr, Ort: Im Neuen Lindenhof, Raum 104, Honsberger Str. 38, 42857 Remscheid, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Ausstellung: Let's talk about Discrimination, 11.03.2025 – 11.04.2025, Ort: Dietrich-Keuning-Haus, Leopoldstr. 50-58, 44147 Dortmund, Informationen [hier](#).

Online-Austausch: Zugang zu und Zusammenarbeit mit Rechtsanwält*innen, 12.03.2025, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 10.03.2025 und Informationen [hier](#).

Online-Austausch: Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen, 13.03.2025, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 11.03.2025 und Informationen [hier](#).

Lesung: Yandé Seck liest aus ihrem Debütroman "Weiße Wolken", 17.03.2025, 19.00 – 20.30 Uhr, Ort: VHS Ratingen, Peter-Brüning-Platz 3, Medienzentrum, Lesecafé, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Vortrag und Publikumsgespräch: Was ist Rassismus und wie wirkt er sich auf den Einzelnen - auf die Gesellschaft aus mit Seyfullah Köse, 19.03.2025, 17.00 Uhr, Ort: Haus der Integration, Friedrich-Engels-Allee 28, 42103 Wuppertal, Informationen [hier](#).

Mitgliederversammlung: Vorträge zur Situation für Flüchtlinge in Bulgarien und zu aktuellen Entwicklungen in Dublin-/Drittstaatenverfahren, 22.03.2025, 11.00 – 16.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Ort: Stadtteilzentrum Q1, Halbachstr. 1, 44793 Bochum, Informationen [hier](#).

Workshop: Zusammen für Gleichberechtigung: Rassismus überwinden im Ehrenamt, 22.03.2025, 11.00 – 15.00 Uhr, Ort: AWO am Berliner Platz, Berliner Platz 3, 51379 Leverkusen-Opladen, Anmeldung bis zum 12.03.2025 und Informationen [hier](#).

Online-Austausch: Flüchtlingspolitisches Engagement vor Ort, 25.03.2025, 17.30 – 19 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 23.03.2025 und Informationen [hier](#).

Online-Austausch: Fördermittel für die ehrenamtliche Flüchtlingshilfe, 26.03.2025, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 24.03.2025 und Informationen [hier](#).

Praxistagung: Flucht und Ehrenamt, 29.03.2025, 9.30 – 17.15 Uhr, Institut für Kirche und Gesellschaft, Ort: Q1 - Eins im Quartier, Halbachstr. 1, 44793 Bochum, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Seminar: Alltagsrassismus erkennen, reagieren, vermeiden, 29.03.2025, 10.00 – 16.00 Uhr, Bildungswerk Stenden, Ort: Neue Gesellschaft Niederrhein e.V., Kavalleriestr. 12, 40213 Düsseldorf, Anmeldung und Informationen [hier](#).

24. Bocholter Forum für Migrationsfragen, 05.04.2025 – 06.04.2025, Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalen, Ort: Akademie Klausenhof, Klausenhofstr. 100, 46499 Hamminkeln-Dingden, Anmeldung bis zum 14.03.2025 und Informationen [hier](#).